

Satzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 29.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs.
- (2) Verwaltungsgebühren werden für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten erhoben, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst in deren oder dessen eigenem Interesse veranlasst worden sind.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, bleibt unberührt.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit die Gebührenerhebung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder aufgrund sonstiger besonderer Rechtsgrundlagen der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde, einer anderen Körperschaft oder einer anderen Behörde zusteht.

§ 2 Gebührenhöhe und Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sind für eine Leistung Rahmensätze bestimmt, wird die konkrete Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der Verwaltungstätigkeit sowie der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Leistung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- (3) Werden mehrere selbstständige gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Tätigkeit die entsprechende Gebühr zu erheben.
- (4) Werden Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet, wird für jede angefangene halbe Stunde der im Gebührentarif bestimmte Betrag erhoben.
- (5) Das veranschlagte Gebührenaufkommen darf die voraussichtlichen Kosten des jeweiligen Verwaltungszweiges nicht übersteigen.

§ 3 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer
 1. die gebührenpflichtige Leistung beantragt,
 2. die Leistung sonst veranlasst,
 3. die Kosten durch eine gegenüber dem Amt abgegebene Erklärung übernommen hat oder
 4. aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Bei mehreren Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldnern haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Wird die Verwaltungstätigkeit auf Antrag vorgenommen, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (3) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (4) Die Fälligkeit der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach § 9.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 Prozent der Gebühr erhoben, die bei vollständiger Durchführung der Verwaltungstätigkeit zu erheben wäre. Bei der Festsetzung innerhalb dieses Gebührenrahmens sind insbesondere der Umfang, die Schwierigkeit und der Zeitaufwand der bereits erbrachten Verwaltungsleistung zu berücksichtigen.
- (2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Amtes abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Bereits entstandene Auslagen sind nach Maßgabe des § 8 zu erstatten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit aufgrund eines Rechtsbehelfs nachträglich vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Gebühr für die spätere Leistung angerechnet.

§ 6 Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Für die Entscheidung über einen Widerspruch kann eine Gebühr erhoben werden, wenn
 1. der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist und
 2. der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird.Eine Widerspruchsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Widerspruch vollständig abgeholfen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, ist die Widerspruchsgebühr entsprechend dem Umfang der Zurückweisung zu ermäßigen.
- (4) Wird der Widerspruch zurückgenommen, gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (3) Gebührenfrei sind ferner schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für die anfragende Person keine Gegenleistung erfordern.
- (4) Von Verwaltungsgebühren befreit sind:
 1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG M-V
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG M-V,
 3. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG M-V.
- (5) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Auslagen

- (1) Neben den Verwaltungsgebühren sind die notwendigen Auslagen zu erstatten, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit entstehen und nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgegolten sind.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören insbesondere
 1. Post- und Zustellungskosten,
 2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 3. Kosten für Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige,
 4. Reisekosten, die durch die Verwaltungstätigkeit entstehen,

5. Kosten der Beförderung, Verwahrung oder Lagerung von Sachen,
 6. Gebühren und Kosten anderer Behörden, Stellen oder Personen, soweit diese im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit entstehen, und
 7. notwendige sonstige besondere Aufwendungen, die durch die Verwaltungstätigkeit veranlasst sind und nicht bereits mit der Verwaltungsgebühr abgegolten werden.
- (4) Auslagen können auch erhoben werden, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (5) Auslagen, die durch eine unbegründete oder sonst vermeidbare Inanspruchnahme der Verwaltung entstehen, werden nur erhoben, soweit ihre Erstattung gesetzlich zulässig ist.

§ 9 Fälligkeit und Erhebungsform

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die zu erstattenden Auslagen werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit fällig, soweit sich aus dieser Satzung oder einer anderen Rechtsvorschrift nichts anderes ergibt.
- (2) Werden die Verwaltungsgebühr und die Auslagen durch Gebührenbescheid festgesetzt, sind sie einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Das Amt kann die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Verwaltungsgebühr und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (4) Übersteigt ein geleisteter Kostenvorschuss die endgültige Gebühren- und Auslagenschuld, ist der übersteigende Betrag zu erstatten.
- (5) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, soweit sie nicht unmittelbar bei Erbringung der Verwaltungstätigkeit erhoben werden.

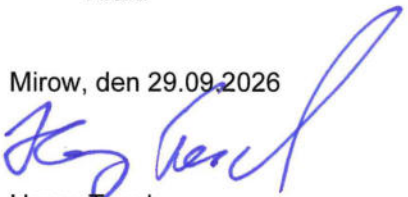
§ 10 Umsatzsteuer

- (1) Soweit eine Leistung des Amtes nicht hoheitlich erfolgt und nach den jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften der Umsatzsteuer unterliegt, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zur Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 6. Juli 2006 außer Kraft.

Mirow, den 29.09.2026



Henry Tesch
Amtsvorsteher

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde nach Maßgabe der Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung vom: 30.09.2026

Inkrafttreten am: 01.10.2026

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr	Maßstab
1	Allgemeine Gebühren		
1.1	Vervielfältigungen/Scannen/Anfertigung von Kopien je Seite		
1.1.1	Format DIN A4		
	bis 10 Seiten	0,48	
	ab 11. Seite	0,24	
1.1.2	Format DIN A3		
	bis 10 Seiten	0,76	
	ab 11. Seite	0,38	
1.1.3	Kopieren oder Scannen von verbundenen oder sonstig aneinander befestigten Vorlagen	9,50	je angefangene 10 min
1.1.4	Schwärzen von sensiblen Daten	9,50	je angefangene 10 min
1.1.5	Elektronische Übermittlung von Dokumenten, die einer besonderen elektronischen Verschlüsselung bedürfen inklusive der Übermittlung des zur Entschlüsselung benötigten Passworts	4,70	je Übermittlung
1.1.6	Übermittlung von Dokumenten durch ein Fax-Gerät	4,70	je Übermittlung
1.2	Beglaubigungen		
1.2.1	von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	4,50	je Beglaubigung
1.2.2	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u.ä.	9,00	je Beglaubigung
1.3	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)		
	Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008 Anwendung.		
2	Leistungen Fachbereich I - Zentrale Dienste Innere Verwaltung / Finanzen		
2.1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen aus amtlichen Unterlagen	31,50	je angefangene halbe Stunde
2.2	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	31,50	je angefangene halbe Stunde
2.3	Feststellungen aus Konten und Akten (je Vorgang)	27,00	je angefangene halbe Stunde
2.4	Bescheinigung von öffentlichen Abgaben	27,00	je angefangene halbe Stunde
2.5	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung je Ausfertigung	5,00	je Bescheinigung
2.6	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	14,00	je Bescheinigung
2.7	Neuausgabe einer Hundesteuermarke nach Verlust	5,00	je Marke
2.8	Ausstellen von Ausweisen für Schülerinnen und Schüler	7,30	je Ausfertigung
2.9	Ausstellen von Schulbescheinigungen	7,30	je Bescheinigung
2.10	Zweitausfertigungen von Zeugnissen	18,00	je Zeugnis
3	Leistungen Fachbereich II - Bürgerdienste Bauen und Objektverwaltung / Sicherheit und Ordnung		
3.1	Bearbeitung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung		
3.1.1	gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	47,20	je Genehmigung
3.1.2	gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	63,00	je Genehmigung

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr	Maßstab
3.2	Bearbeitung und Erteilung einer Entwicklungsgenehmigung		
3.2.1	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	47,20	je Genehmigung
3.2.2	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	63,00	je Genehmigung
3.3	Ausstellung von Bescheinigungen gemäß §§ 7h, 10f und 11a EStG	126,00	je Bescheinigung
3.4	Erteilung einer Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstiger Erklärungen für Rechte	126,00	je Bewilligung
3.5	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. §§ 24, 25 und 28 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	63,00	je Bescheid
3.6	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen	42,00	je Bescheid
3.7	Verwaltungsseitige Bearbeitung eines Grundstückskaufvertrages einschließlich Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksverkaufs		
3.7.1	bei Verkauf mit erforderlicher Vermessung, die durch den Verkäufer veranlasst und durchgeführt wird	504,00	je Vorgang
3.7.2	bei Verkauf mit erforderlicher Vermessung, die durch den Käufer veranlasst und durchgeführt wird	378,00	je Vorgang
3.7.3	bei Verkauf eines bestehenden Flurstücks ohne Vermessung	315,00	je Vorgang
3.8	Verwaltungsseitige Bearbeitung, einschließlich Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Pacht-, Miet- und sonstigen Nutzungsverträgen über Grundstücke, Gebäude oder sonstige kommunale Liegenschaften	63,00	je Vorgang
3.9	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	31,50	je Bescheinigung
3.10	Erteilung einer Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung auf öffentlichen Straßen	47,00	ja Genehmigung
3.11	Verlängerung einer Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung auf öffentlichen Straßen	23,50	je Verlängerung
3.12	Fällgenehmigung nach der jeweiligen Baumschutzsatzung der Gemeinde bzw. Stadt	136,50	je Vorgang
3.13	Kontrolle der Ersatzpflanzung	54,50	je Vorgang
3.14	Bearbeitung von Anträgen zur Festsetzung einer Hausnummer	47,00	je Vorgang
3.15	Erteilung einer Genehmigung zum Anlegen oder Ändern einer Grundstückszufahrt	146,00	je Genehmigung
3.16	Stellungnahmen und /oder Zustimmungen wegen Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen bzw. Leitungseintragungen (Dienstbarkeitsbewilligungen)	63,00	je Vorgang
3.17	Genehmigungsfreistellung/Erklärung nach § 62 LBauO M-V	63,00	je Vorgang
3.18	Genehmigungsbescheid nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V (Antrag auf Abweichung)	63,00	je Bescheid
3.19	Erteilung einer Erschließungskostenbescheinigung nach § 123 BauGB sowie einer Bestätigung der öffentlichen Erschließung	47,20	je Bescheinigung
3.20	Erteilung einer Genehmigung für das Aufgraben von Anlagen, bei denen der Straßenbaulastträger eine amtsangehörige Gemeinde ist, zur Verlegung von Leitungen oder Kabeln (Strom, Wasser, Abwasser, Gas und Kommunikation)	146,50	je Genehmigung
3.21	Verlängerung der Genehmigung nach Tarifstelle 3.20	24,00	je Verlängerung